



**ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST**

# **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

**Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität  
Budapest**

**2012<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Angenommen durch den Senatsbeschluss Nr. 29./2014 (vom 20.03.2014), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 13/08, und genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 59./2014 (vom 18.09.2014). Geändert durch den Senatsbeschluss Nr. 40./2015 (vom 16.04.2015), bestätigt durch Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 16/11 (vom 18.06.2015), und genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 80./2015 (vom 17.09.2015). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 14/2014 (vom 16.02.2017), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. 21/11 (vom 22.02.2017), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 35/2017 (vom 23.03.2017). Modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 50/2017 (vom 20.04.2017), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. 22/05 (vom 22.06.2017), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 66/2017 vom 21.09.2017). Geändert durch den Senatsbeschluss 5/2023 (vom 16.02.2023), bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. 40/09 (vom 24.02.2023), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 17/2023 vom 16.03.2023. Geändert durch den Senatsbeschluss Nr. 52/2023 (vom 22.06.2023). Zuletzt geändert durch den Senatsbeschluss Nr. 62/2023 (vom 19.10.2023); gültig vom 19.10.2023.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Definition guter wissenschaftlicher Praxis .....	3
§ 3 Definition von Fehlverhalten in der Wissenschaft .....	3
§ 4 Prävention .....	5
§ 5 Organe .....	5
§ 6 Verfahren .....	6
§ 7 Disziplinarverfahren .....	7
§ 8 Gemeinsame Vorschriften.....	7
§ 9 Übergangsbestimmung .....	7
§ 10 Inkrafttreten.....	7
Anhang 1.....	8
Anhang 2.....	9
Anhang 3.....	10

## **§ 1 Zweck**

(1) Im Rahmen der Tätigkeit der Universität, beruhend auf der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, nimmt die Universität ihre Verantwortung wahr, gute wissenschaftliche Praxis zu sichern und zu fördern.

(2) Entsprechend ist die Andrassy Universität Budapest (AUB) als Forschungs- und Lehreinrichtung verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten Vorkehrungen für den Umgang mit Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft zu treffen.

## **§ 2 Definition guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Wissenschaftliche Praxis erfordert die selbstständige Auseinandersetzung mit fremden Ideen. Es ist für Studierende und alle wissenschaftlich tätigen Personen gem. § 18 der Satzung der AUB ein Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit, fremde Einflüsse auf die eigene Arbeit transparent und explizit kenntlich zu machen.

(2) Dies gilt es im Rahmen der folgenden Prinzipien zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
  - a) die Arbeit lege artis,
  - b) die Dokumentation der Resultate,
  - c) das konsequente kritische Hinterfragen aller Ergebnisse und die Offenheit gegenüber Kritik und Zweifel von Fachkolleginnen, Fachkollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - d) die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern sowie
2. besondere Regeln für einzelne Fachdisziplinen.

(3) Mitautorinnen und Mitautoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, wenn nicht die getrennte Verantwortung für einzelne Teile aus der Publikation hervorgeht.

(4) Primärdaten, die die Grundlage für Veröffentlichungen darstellen, sind auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

(5) Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für eine geeignete und angemessene Organisation, die sicherstellt, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und von ihren Mitgliedern tatsächlich wahrgenommen werden.

## **§ 3 Definition von Fehlverhalten in der Wissenschaft**

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft und Plagiate im Besonderen gelten als schuldhaft und schwerwiegende Pflichtverletzungen, für welche die betroffene Person disziplinarisch verantwortlich ist. Darüber hinaus sind Plagiate ein Verstoß gegen das Urheberrecht.

(2) Fehlverhalten in der Wissenschaft umfasst folgende Punkte:

- 1) Falschangaben im Sinne
  - a) des Erfindens von Daten oder
  - b) des Verfälschens von Inhalt, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2) Verletzung geistigen Eigentums beziehungsweise Plagiate in Form gänzlicher oder teilweiser Übernahmen von fremden Werken, ohne die Angabe der Quelle und des Urhebers oder der Urheberin und die damit verbundene Inkaufnahme einer Urheberrechtsverletzung in folgenden Weisen:

- a) Verwendung einer fremden oder von Teilen einer fremden Arbeit unter eigenem Namen;
- b) Übersetzung von fremdsprachigen Texten oder Textteilen ohne Angabe von Quelle und Verfasserin/Verfasser unter Erweckung des Eindrucks, es handle sich um eine eigenständige Leistung;
- c) Übernahme von fremden Textteilen, ohne Quelle und Verfasserin/Verfasser durch Zitierung („...“) kenntlich zu machen; dazu gehört namentlich auch die Verwendung von Texten oder Textteilen aus dem Internet ohne datierte Internetadresse sowie ohne Angabe von Quelle und Verfasserin/Verfasser;
- d) Übernahme von fremden Textteilen, welche durch leichte Textanpassungen und Umstellungen verändert werden (Paraphrasierung), ohne Kenntlichmachung von Quelle und Verfasserin/Verfasser;
- e) Übernahme und allenfalls Paraphrasierung von fremden Textteilen, die zwar im Literaturverzeichnis aufgeführt werden, aber nicht im Text selbst als Zitat oder Paraphrase gekennzeichnet sind;
- f) Mehrmaliges Verwenden eines eigenen Textes oder von Teilen derselben Arbeit als Prüfungsleistung im Rahmen eines Masterstudienganges;

3) die Verwendung von KI-basierten Dialogsystemen (einschließlich von Übersetzungssystemen) bei der Erstellung von Texten, ohne dies kenntlich zu machen und das Prompting, d.h. den Dialogverlauf im Anhang der Texte zu dokumentieren;

4) grobe Vernachlässigung der Betreuungspflicht gemäß der Ordnung des Doktorstudiums der Andrassy Universität oder der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Wahrnehmung der Pflichten in der Allgemeinen Studienordnung;

5) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

6) die Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Unterlagen, Hardware und Software und sonstiger Materialien, die ein anderer zur Durchführung einer Forschung benötigt);

7) Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln und privaten Zuwendungen;

8) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder - disziplinbezogen - anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;

9) Die Beteiligung am Fehlverhalten anderer;

10) Die Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;

11) Beleidigung oder Verleumdung;

12) wissentliches Verfassen einer prüfungsrelevanten oder zu veröffentlichenden wissenschaftlichen Arbeit für Dritte und damit verbundenes Verschweigen der Urheberschaft sowie

13) die Verwendung eines Textes für prüfungsrelevante Leistungen oder für wissenschaftliche Veröffentlichungen, der im Rahmen eines Fehlverhaltens i.S. § 3 (11) dieser Ordnung entstanden ist.

#### **§ 4 Prävention**

(1) Alle wissenschaftlich tätigen Personen gem. § 18 der Satzung der AUB sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sind fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zu diesem Zweck weisen die Dozierenden im Unterricht laufend auf die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens hin. Die Studierendenschaft unterstützt Maßnahmen gegen Fehlverhalten in der Wissenschaft. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt die Hinweispflicht der/dem für das Projekt Verantwortlichen.

(2) Bei der Einschreibung verpflichten sich die Studierenden in einer verbindlichen Erklärung (vgl. Anhang 1), während des Studiums diese Ordnung einzuhalten.

(3) Bei der Einstellung verpflichten sich alle wissenschaftlich tätigen Personen gem. § 18 der Satzung der AUB in einer verbindlichen Erklärung (vgl. Anhang 2), während ihrer Tätigkeit an der Andrassy Universität Budapest diese Ordnung einzuhalten.

(4) Seminar-, Master- und Doktorarbeiten sowie Habilitationsschriften enthalten eine Erklärung, in der die Verfasserin oder der Verfasser erklärt, die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt zu haben (vgl. Anhang 3).

#### **§ 5 Organe**

(1) Der Senat ernennt zwei Ombudsleute und bis zu zwei stellvertretende Ombudsleute aus der Gruppe der wissenschaftlich tätigen Personen gem. § 18 der Satzung der AUB. Sie sind Ansprechpartner für alle Angehörigen der Universität und beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft schriftlich und mit entsprechenden Hinweisen informieren. Die Ombudsleute prüfen die Plausibilität der Vorwürfe. Zu ihren Beratungen können sie Sachverständige hinzuziehen. Die Ombudsleute treffen sich mindestens einmal im Jahr und erstatten dem Senat Bericht. Sie können ohne Berücksichtigung des Dienstweges kontaktiert werden.

(2) Zum Zweck der Überprüfung von vermutetem Fehlverhalten in der Wissenschaft tagt eine vom Senat für zwei Jahre eingesetzte Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, der als stimmberechtigte Mitglieder folgende Personen angehören:

- die Prorektorin/der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs in der Funktion des Vorsitzes,
- drei Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, bzw. Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten unterschiedlicher Fachrichtungen und
- eine MA-Studierende/ein MA Studierender. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter des studentischen Mitglieds sollte eine Vertreterin/ein Vertreter der Ph.D.-Studierenden sein.

(3) Es ist darauf zu achten, dass die Prorektorin/der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und die Professorinnen/Professoren, bzw. die Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten nach Möglichkeit alle vier Fachrichtungen vertreten.

(4) Personen, die im Verdacht stehen, an einem vermuteten Fehlverhalten in der Wissenschaft beteiligt zu sein, sowie Personen, die die Anschuldigung von Fehlverhalten in der Wissenschaft erhoben haben, sind von der Beratung in der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ausgeschlossen, sie sind aber vorher anzuhören. Die Rektorin/der Rektor bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen stimmberechtigte Ersatzmitglieder für die ausgeschlossenen Personen.

(5) Mit beratender Stimme gehören der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an:

- die Ombudsleute, sowie
- ggf. Sachverständige.

## **§ 6 Verfahren**

(1) Wird den Ombudsleuten ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft gemeldet, so organisieren diese unverzüglich eine Aussprache zwischen prüfender Person, der/dem betroffenen Studierenden und den Ombudsleuten. Ziel der Aussprache ist es, das Bewusstsein für korrektes wissenschaftliches Arbeiten zu steigern und zukünftiges wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. Über die Aussprache wird ein Protokoll angefertigt. Im Fall eines Erstverstoßes einer/eines Studierenden im Rahmen einer Prüfungsleistung während des Studiums kann es bei einer einvernehmlichen Aussprache zwischen prüfender Person, Studierender/Studierendem und den Ombudsleuten bleiben. Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird über eine solche Aussprache mittels Protokolls informiert. Sofern die/der Vorsitzende der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis keinen weiteren Bedarf für Disziplinarmaßnahmen sieht, endet das Verfahren.

(2) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis tagt

- auf Einladung der/des Vorsitzenden,
- auf Antrag einer der Ombudspersonen.

Wird die/der Vorsitzende der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von den Ombudsleuten über den Verdacht eines disziplinar-relevanten Fehlverhaltens oder einen Wiederholungsfall informiert, so beruft sie/er die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis unverzüglich ein.

(3) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis hat den Sachverhalt den Möglichkeiten entsprechend umfassend aufzuklären und ggf. das Vorliegen eines disziplinar-relevanten Fehlverhaltens festzustellen. Die Betroffenen, die im Verdacht stehen, an einem vermuteten Fehlverhalten in der Wissenschaft beteiligt zu sein, sind zu hören. Sofern die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aufgrund vermuteten Fehlverhaltens in der Wissenschaft einer/eines bestimmten Betroffenen tagt, ist die/der Betroffene in Textform beizuladen. In der Beiladung werden die Anschuldigungen begründet. Gleichzeitig ist die/der Betroffene darüber zu unterrichten, dass es ihr/ihm freisteht, sich zu den Vorwürfen schriftlich oder persönlich zu äußern und eine Gegendarstellung vorzulegen. Zwischen Beiladung und Tagung der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis müssen mindestens 14 Tage liegen, so dass die/der Betroffene ausreichend Zeit zur Vorbereitung einer effektiven Verteidigung gegen die Anschuldigungen erhält.

(4) Stellt die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ein disziplinar-relevantes Fehlverhalten fest, informiert sie die Rektorin / den Rektor und überweist sie den Fall an die Disziplinarkommission, die zeitnah nach der Sitzung der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis tagt.

## **§ 7 Disziplinarverfahren**

(1) Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Rektorin/dem Rektor aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestimmt werden. Der Disziplinarkommission gehört in jedem Fall die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden bzw. der Doktorandinnen/Doktoranden an. Die Disziplinarkommission hat disziplinarische Maßnahmen aufgrund der Disziplinar- und Schadenersatzordnung für Studierende der Universität zu prüfen sowie diese auszusprechen und der Rektorin/dem Rektor zu berichten.

(2) Ein Disziplinarverfahren kann nicht eingeleitet werden, wenn seit der Kenntniserlangung vom Disziplinarvergehen ein Monat bzw. seit dem Begehen des Disziplinarvergehens fünf Monate verstrichen sind. Als Kenntniserlangung gilt der Tag der - im Ergebnisprotokoll dokumentierten - Feststellung des disziplinar-relevanten Fehlverhaltens durch die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

## **§ 8 Gemeinsame Vorschriften**

(1) Über sämtliche Sitzungen der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Disziplinarkommission wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses wird den Mitgliedern der Kommissionen, den Betroffenen und den Ombudsmännern zur Verfügung gestellt.

(2) Gefasste Beschlüsse der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Disziplinarkommission sind der/dem Betroffenen zuzustellen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Weitergehende strafrechtliche Folgen oder zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Wird eine Disziplinarstrafe gem. § 1 Abs. (2) der Disziplinar- und Schadenersatzordnung für Studierende verhängt, informiert die/der Vorsitzende der Disziplinarkommission die zuständige Studiengangleiterin/den zuständigen Studiengangleiter über diesen Beschluss.

Wird eine Disziplinarstrafe gem. § 1 Abs. (2) lit. c) bis e) der Disziplinar- und Schadenersatzordnung für Studierende verhängt, informiert hierüber die/der Vorsitzende der Disziplinarkommission zusätzlich die Leiterin/den Leiter des Dezernats 1 (Studienangelegenheiten), damit diese/dieser die administrativen Schritte vornimmt, die für den Vollzug der verhängten Disziplinarstrafe notwendig sind.

(4) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis berichtet dem Senat mindestens einmal im Jahr über Ihre Aufgabenausübung.

## **§ 9 Übergangsbestimmung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung werden alle Fälle von Fehlverhalten in der Wissenschaft gemäß dieser Ordnung behandelt. Andere Regelungen sind ungültig. Allen bisher an der Andrassy Universität Budapest wissenschaftlich tätigen Personen sowie Studierenden wird die entsprechende verpflichtende Erklärung zur Einhaltung dieser Ordnung zur Unterzeichnung vorgelegt, so nicht bereits geschehen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung und ihre Änderungen treten mit dem Beschluss des Senats in Kraft.

## Anhang 1

### Erklärung

Name: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich durch meine eigene Unterschrift, dass ich die Regelungen der Andrassy Universität Budapest in Bezug auf die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis zur Gänze kenne, meine wissenschaftlichen Arbeiten an der Andrassy Universität Budapest selbstständig und frei von jeglichem Fehlverhalten in der Wissenschaft gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erstellen werde. Das heißt unter anderem konkret, dass ich jede wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasse, dass ich beim Verfassen jeder wissenschaftlichen Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit der Daten prüfe, keine Falschangaben mache, keine gegenteiligen wissenschaftlichen Aussagen bewusst ignoriere, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig angebe (inklusive der Nutzung KI-basierter Dialogsysteme), dass ich in keiner Form Textstellen, Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen, Statistiken und dergleichen plagiiere, dieselbe Arbeit nicht in mehreren Veranstaltungen wiederverwende und etwaige Mitautorinnen/Mitautoren angebe. Darüber hinaus werde ich keine wissenschaftliche Arbeit für Dritte verfassen ohne explizit meine Autorenschaft deutlich zu machen oder eine solche Leistung durch Dritte in Anspruch nehmen.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Anhang 2

Erklärung

Name: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich durch meine eigene Unterschrift, dass ich die Regelungen der Andrassy Universität Budapest in Bezug auf die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis kenne, meine wissenschaftlichen Arbeiten an der Andrassy Universität Budapest selbstständig und frei von jeglichem Fehlverhalten in der Wissenschaft gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verrichten werde.

Datum: \_\_\_\_\_  
Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Anhang 3

Selbstständigkeitserklärung von \_\_\_\_\_(Name) für die vorliegende wissenschaftliche Arbeit.

Hiermit versichere ich durch meine eigene Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe, diese früher weder als Ganzes noch in Teilen bei einer anderen Prüfungsstelle eingereicht habe und in keiner Form von Fehlverhalten in der Wissenschaft gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis habe einfließen lassen.

Datum: \_\_\_\_\_  
Unterschrift: \_\_\_\_\_